

**Stellungnahmen nach §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**

**zur Aufstellung des B-Planes Nr. 13 der Gemeinde Seth**

**Gebiet: nördlich des Gebietes „Bocksrade“ (B-Plan Nr. 10, Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße „Raak“, westlich der Kirchstraße und östlich landwirtschaftlicher Flächen für die Flurstücke 81/83, 80/42 und 36/8 sowie Kirchstraße 7+9 und Flurstück 36/13**

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck                               | 26.03.2018 |
| 2. Archäologisches Landesamt SH, Obere Denkmalschutzbehörde, 24837 Schleswig | 06.04.2018 |
| 3. Handwerkskammer Lübeck, 23552 Lübeck                                      | 12.04.2018 |
| 4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, 90449 Nürnberg        | 20.04.2018 |
| 5. Der Landrat des Kreises Segeberg, Kreisplanung, 23792 Bad Segeberg        | 25.04.2018 |
| 6. BUND, Landesverband S-H 24103 Kiel  | 25.04.2018 |
| 7. NABU, Kisdorfer Wohld, 24561 Kaltenkirchen                                | 26.04.2018 |

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:**


- |  |            |
|--|------------|
| 1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, 23530 Lübeck  | 13.03.2018 |
| 2. TenneT TSO GmbH, 31275 Lehrte   | 27.03.2018 |
| 3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Landwirtschaft, 25509 Itzehoe | 27.03.2018 |
| 4. Schleswig-Holstein Netz AG, 24568 Kaltenkirchen   | 03.04.2018 |
| 5. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 24768 Rendsburg   | 05.04.2018 |
| 6. Amt Kisdorf, Der Amtsvorsteher, 24568 Kattendorf  | 18.04.2018 |
| 7. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GM.SH), 24011 Kiel                                      | 20.04.2018 |
| 8. IHK zu Lübeck, 23554 Lübeck   | 25.04.2018 |

**Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.**

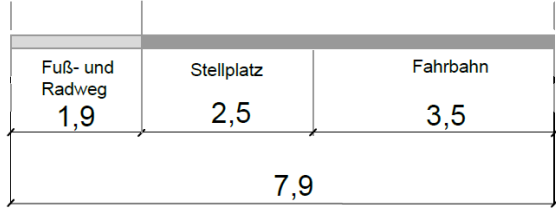
<b>Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden; Stellungnahme vom:</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Prüfung</b>
<b>1. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck</b>  <b>26.03.2018</b>	<p>Gegen die o.g. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Einrichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Einrichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	<b>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>1.1</b>	<p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass für die hierfür evtl. Erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, alles Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur – 50 MB zu ermöglichen,</li> </ul>	<b>1.1 Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>  Sie werden in der Begründung unter Pkt. 4.6 als Hinweise aufgenommen.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</li> <li>- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:</li> </ul> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH  PTI 11, Planungsanzeigen  Frackeburger Allee 31  23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:  T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
<p><b>2. Archäologisches Landesamt SH, Obere Denkmalschutzbehörde, 24837 Schleswig</b></p> <p><b>06.04.2018</b></p>	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG:</p> <p>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denk-</p>	<p><b>2. Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Hinweis auf § 15 DSchG wird in der Begründung unter Pkt. 4.6 aufgenommen.</p>

	<p>malschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückstücks oder des Gewässers, auf oder in dem Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbung in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p><b>3. Handwerkskammer Lübeck, 23552 Lübeck</b></p> <p><b>12.04.2018</b></p>	<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p><b>3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, 90449 Nürnberg</b></p> <p><b>20.04.2018</b></p>	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 09449 Nürnberg</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p>	<p><b>4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wichtiger Hinweis</li> <li>- Kabelschutzanweisung</li> <li>- Zeichenerklärung</li> </ul>	
<p><b>5. Der Landrat des Kreises Segeberg, Kreisplanung, 23792 Bad Segeberg</b> <b>25.04.2018</b></p>	<p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.g. Planung wie folgt Stellung: <b>Tiefbau:</b> Tiefbau nicht betroffen.</p>	<p><b>5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>5.1</b></p>	<p><b>Untere Bauaufsichtsbehörde:</b> Bauordnungsrechtliche Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die genaue Lage und Größe der Müllsammelplätze ist nicht definiert</li> <li>- Spielplatz erforderlich?</li> <li>- die Erschließung der 4 in der Anlage gekennzeichneten Grundstücke ist nicht oder nicht in ausreichender Breite gesichert</li> </ul> 	<p><b>5.1 Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Die <u>Müllsammelplätze</u> entfallen. Durch Anpassungen der Grundstücksanordnung, die in Abstimmung mit der Gemeinde Seth erfolgten, sind nun alle Grundstücke über die geplanten, 7,40 m breiten Erschließungswege mit den Fahrzeugen der Müllabfuhr problemlos anfahrbar.</p> <p>Es wird eine <u>Spielplatzfläche</u> im Gebiet geplant. Ein Teil Friedhofsfläche des FNP, welcher im Vorentwurf als Wohnbaufläche vorgesehen war, wird in eine Gemeinbedarfsfläche in der parallel laufende Flächennutzungsplanänderung umgewidmet. Für diese Fläche ist im B-Plan Entwurf die Zweckbestimmung Spielplatz und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vorgesehen.</p> <p><u>Erschließung:</u></p> <p>Das nebenstehend markierte Grundstück im Norden entfällt und somit ebenfalls die Erschließung.</p> <p>Das Grundstück, welches sich im nordöstlichen WA und angrenzend an zwei Knicks befindet, wurde mit dem östlich angrenzen Grundstück zusammengeführt, um eine ausreichende Erschließung sicherzustellen. Im</p>

		<p>Konzept ist für dieses Grundstück ein Doppelhaus mit gemeinsamer Zufahrt vorgesehen.</p> <p>Für das südwestliche Grundstück ist eine Fläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen geplant.</p> <p>Für das südöstliche Wohngrundstück wird entsprechend des Flächennutzungsplan eine Friedhoffläche als Erweiterung des Friedhofs vorgesehen.</p>
5.2	<p><b>Vorbeugender Brandschutz:</b>                  Aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Punkte zu berücksichtigen bzw. zu ändern:</p> <p>Die in der Begründung für die Löschwasserversorgung angeführte Rechtsgrundlage ist falsch.</p> <p>Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung).</p> <p>Die Rechtsgrundlage ist in der Begründung zu ändern.</p>	<p><b>5.2 Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>                  Die angeführte Rechtsgrundlage zur Löschwasserversorgung wird in der Begründung angepasst.</p>
5.3	<p>Bei der Erschließungsstraße, die als Ringstraße ausgeführt wird, besitzt die Fahrbahn teilweise eine Breite von nur 3,0 Metern. Diese Breite ist für den Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht ausreichend. Die</p>	<p><b>5.3 Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>                  Die Breite der Ringerschließung wurde in den Bereichen mit möglichen Stellplätzen (siehe Schnitt A–A) angepasst. Die Fahrbahnbreite wurde auf 3,5 m erweitert.</p>

	<p>Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr sind für die Erschließungsstraße, sowie für den Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zwischen Raak und Kirchstraße einzuhalten.</p>	<p>Schnitt A - A (Variante mit Stellplatz)</p>  <p>Der Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zwischen Raak und Kirchstraße wird als Einbahnstraße ausgewiesen und ist mit einer Breite von 4,50 m ausreichend geplant.</p>
<p><b>5.4</b></p>	<p><b>Kreisplanung:</b> Die textliche Festsetzung Ziff. 2.3 sollte entfallen. Zum einen stellt sie keine Regelung des Maßes der baulichen Nutzung dar, sondern eine gestalterische Regelung. Zum anderen steht sie als gestalterische Regelung teilweise im Widerspruch zu den im Planentwurf enthaltenen örtlichen Bauvorschriften. Die dort getroffenen Festsetzungen erscheinen vollkommen ausreichend, um die gestalterischen Ziele dieser Planung umzusetzen.</p> <p>Zur örtlichen Bauvorschrift B: Gauben sind keine Nebenanlagen, sondern als Dachaufbauten Bestandteil des Hauptgebäudes (s. auch örtl. Bauvorschrift E). Sofern die Gestaltung von Gaubendächern geregelt werden soll, wäre der Begriff „Nebenanlage“ in diesem Zusammenhang zu streichen.</p>	<p><b>5.4 Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Die Textliche Festsetzung unter Pkt. 2.3 entfällt. Die örtlichen Bauvorschriften werden unter B angepasst. Die Gaubendächer werden gestrichen.</p>
<p><b>5.5</b></p>	<p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b> Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen empfehle ich die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen:</p>	<p><b>5.5 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben und die Ergebnisse hieraus in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen des parallel verlaufenden F-Planverfahrens</p>

	<p>Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan)</li> <li>- Wasser (Aussagen aus dem Landschaftsplan)</li> <li>- Klima (Aussagen aus dem Landschaftsplan)</li> <li>- Luft (Aussagen aus dem Landschaftsplan)</li> <li>- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope sowie des Landschaftsbildes.</li> </ul> <p>Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:</p> <p>Die Ergebnisse artenschutzrechtlicher Untersuchungen, des parallel verlaufenden F-Planverfahrens, sind zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	<p>werden auch in diesem B-Planverfahren berücksichtigt und umgesetzt.</p>
<p><b>5.6</b></p>	<p>Hinsichtlich möglicher Knickbeeinträchtigungen verweise ich auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20.01.2017 hin. Demnach kann ein Knick innerhalb und angrenzend an einen Bebauungsplan nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Diese ist im Einzelfall zu entscheiden. Es wird empfohlen, für bauliche Anlagen 1H (H= Höhe der baulichen Anlage), mindestens aber drei Meter ab Knickfuß, einzuhalten. Sofern eine Beeinträchtigung der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Rahmen der Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich zu entscheiden. Überhälter auf den Knicks sind im B-Plan als zu erhalten festzusetzen.</p>	<p><b>5.6 Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Der Abstand von baulichen Anlagen zu den Knicks von mind. 3 m ab Knickfuß wird im gesamten Plangebiet eingehalten. Alle Knicks werden im Bereich der zur Bebauung vorgesehenen Flächen zudem mit einem Knickschutzstreifen von 3 m ab Knickfuß geschützt. Von diesem Knickschutzstreifen ist noch einmal ein Abstand von 3 m zur bebaubaren Fläche / Baugrenze eingehalten worden. Somit liegen die Abstände von Knickfuß zur möglichen bebaubaren Fläche bei mind. 6 m.</p> <p>Sollte es dennoch durch die Höhe baulicher Anlagen zu Beeinträchtigungen der Knicks kommen, wird im Rahmen der Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich entschieden.</p>
<p><b>5.7</b></p>	<p>Es sollte geprüft werden, inwieweit z.B. unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 6 BNatSchG, sowie § 1a Abs. 5 BauGB</p>	<p><b>5.7 Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p>



	<p>weitere Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung des Baugebietes ergänzt werden können. Hierfür in Frage käme beispielweise die Parkplatzfläche im südöstlichen Bereich des Plangebietes. Der Standort, auch der geplanten Straßenbäume, sollte konkretisiert und in die Planzeichnung aufgenommen werden.</p>	<p>Die bereits im städtebaulichen Konzept vorgesehenen anzupflanzenden Bäume (8 Stck.) werden in den Planunterlagen als anzupflanzen festgesetzt.</p> <p>Die Straßenbäume bleiben textlich festgesetzt, da sie im Zusammenhang mit den 12 ebenfalls textlich festgesetzten öffentlichen Parkplätzen stehen. Diese sollen im Rahmen der Erschließungsplanung ihren genauen Standort erhalten und in diesem Zusammenhang auch die dazugehörigen Straßenbäume.</p> <p>Zur Eingrünung und Abgrenzung der Parkfläche zur Friedhoferweiterungsfläche sind umlaufen um die Parkfläche Flächen zur Anpflanzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorgesehen.</p> <p>Des Weiteren werden die vorhandenen Knicks erhalten und geschützt sowie im Bereich der Friedhoferweiterungsfläche durch Knickanpflanzungen ergänzt. Zudem sind beidseitige Eingrünungen (Hecken) der geplanten Fuß- und Radwegeverbindungen vorgesehen. Nördlich im Gebiet im Bereich des Waldabstandes befinden sich zwei Ausgleichsflächen.</p>
<p><b>5.8</b></p>	<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung abschließend zu regeln. Hierbei ist auch die geplante Anlage eines Regenrückhaltebeckens zu berücksichtigen.</p>	<p><b>5.8 Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für das Projekt erstellt, in welcher das Regenrückhaltebecken entsprechend berücksichtigt wird.</p> <p>Für das Regenrückhaltebecken ist eine 1.800 m<sup>2</sup> große Fläche im Nordwesten des Gebiets vorgesehen.</p>
<p><b>5.9</b></p>	<p>Bei der Bewirtschaftung der sich im Plangebiet befindlichen Ausgleichsfläche sind folgende Vorgaben zu machen:</p> <p>a) Die Fläche darf nicht umgebrochen werden. Neuansaat und Nach- bzw. Reparatursaat sind nicht erlaubt. Pflegemaßnahmen (Walzen, Schleppen) sind nicht zulässig.</p>	<p><b>5.9 Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Vorgaben werden teilweise in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 9 ergänzt.</p>

	<p>b) Die Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.</p> <p>c) Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z.B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>Die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden.</p>	
<b>5.10</b>	<p><b>Wasser – Boden –Abfall</b></p> <p><u>SG Abwasser:</u>                  Aus Sicht der Abwasserbeseitigung ist das Vorhaben nicht abschließend beurteilbar. In der Gemeinde Seth wird die Abwasserbeseitigung durch Hamburg Wasser wahrgenommen. Die Beseitigung erfolgt in einem qualifizierten Trennsystem. D.h. das Schmutzwasser wird dem Klärwerk zugeleitet.</p> <p>Die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers erfolgt gebietsabhängig über die Ableitung zu Fließgewässern bzw. bei entsprechender Eignung des Untergrundes auch über Versickerung.                  Hier sind verbindliche Aussagen über den Verbleib des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers zu treffen.</p>	<p><b>5.10 Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>Die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers erfolgt in der Gemeinde Seth gebietsabhängig über die Ableitung zu Fließgewässern bzw. bei entsprechender Eignung des Untergrundes auch über Versickerung. Weiterhin ist nordwestlich im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken (RRB) geplant, um das Niederschlagswasser aufzufangen, das nicht auf den Grundstücken versickert werden kann.</p>
<b>5.11</b>	<p><u>SG Bodenschutz:</u>                  Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken.                  Hinweis: In der Umweltprüfung sollte eine Bodenfunktionsbewertung erstellt werden. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Hierfür wird die Nutzung für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO, 2009) empfohlen.</p>	<p><b>5.11 Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet. Hier wird eine Bodenfunktionsbewertung einfließen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO, 2009) wird ebenfalls berücksichtigt.</p>

	<p>Es besteht die Möglichkeit Anlagen zur Nutzung von „Erdwärme“ zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der „unteren Wasserbehörde“ des Kreises Segeberg beantragt werden.</p>	<p>Die Möglichkeit der Installation einer Anlage zur Nutzung von „Erdwärme“ wird in der Begründung unter Pkt. 4.6 aufgenommen.</p>
5.12	<p><b><u>SG Grundwasserschutz:</u></b>                  Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p><b>5.12 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
5.13	<p><b>Sozialplanung:</b>                  Mit Fertigstellung der Bebauung wären die Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Seth überfordert. Da auch in den Nachbargemeinden auf absehbare Zeit keine Kapazitäten frei sein werden sollte frühzeitig die Erweiterung der örtlichen Kindertagesstätte um mindestens eine altersgemischte Gruppe (0-6 Jahre) geplant und spätestens mit den ersten Zuzügen realisiert werden.</p>	<p><b>5.13 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>                  Das Plangebiet sieht eine Fläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vor. Diese Fläche kann als Spielplatz und auch für eine Kita-Erweiterung genutzt werden.                  Die konkrete Erweiterung der örtlichen Kindertagesstätte um mindestens eine altersgemischte Gruppe (0-6 Jahre) kann im Rahmen eines B-Planverfahrens nicht geregelt werden.</p>
5.14	<p><b>Verkehrsbehörde:</b>                  Die verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs („Spielstraße“) bedarf eines gesonderten Verfahrens, welches vor dem Ausbau der Straße bei der Verkehrsaufsicht Segeberg zu beantragen ist (da hier ggf. noch Verschwenkungen, Parkflächen etc. abgestimmt werden müssen). Zudem darf die maximale Länge des verkehrsberuhigten Bereiches 300m nicht überschreiten (bei beliebiger Einfahrt in den verkehrsberuhigten Bereich bis zum entferntesten Zielpunkt).</p>	<p><b>5.14 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>                  Die Grundstücksanordnung und die Erschließung des Gebiets wurden angepasst. Der Verkehrsberuhigte Bereich ist entfallen.</p>

<p><b>6. BUND, Landesverband S-H 24103 Kiel</b> <b>25.03.2018</b></p>	<p><b>Zu den Knicks und Knickschutzstreifen</b></p> <p>Wir bewerten es als sehr positiv, dass die im Plangebiet vorhandenen Knicks erhalten bleiben sollen und zusätzlich die Anlage von Knickschutzstreifen vorgesehen ist. Leider zeigen aber die Erfahrungen, dass Knicks, die die in Privateigentum gelangen, über kurz oder lang von den Grundstückseigentümern zweckentfremdet werden (z.B. Pflanzung von exotischen Gehölzen, Anlage von Komposthaufen, zu häufiges „auf den Stock setzen“). Es ist daher darzulegen, wie die Gemeinde dieser Fehlentwicklung entgegenwirken will (z.B. ausführliche Eigentümerinformation, regelmäßige Kontrollen?).</p> <p>In anderen Orten werden inzwischen in ähnlich gelagerten Fällen Knick- und Knickschutzstreifen von den Gemeinden als Eigentümer übernommen und durch einen Zaun von den Privatgrundstücken abgetrennt. Damit ist neben dem Schutz auch eine sachgerechte Knickpflege über die ganze Länge des Knicks gewährleistet. Wir schlagen vor, bei diesem Baugebiet ebenso zu verfahren.</p>	<p><b>6. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Knicks einschließlich ihrer Knickschutzstreifen sind im Plangebiet ganzheitlich als öffentliche Flächen ausgewiesen. Sie werden von der Gemeinde Seth gepflegt.</p>
<p><b>6.1</b></p>	<p><b>Zu Punkt 4.5 Artenschutz</b></p> <p>Dieser Punkt sollte im weiteren Verfahren ergänzt werden. Wir bitten um Beteiligung.</p>	<p><b>6.1 Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Es wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben und dessen Ergebnisse in die Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p><b>7. NABU, Kisdorfer Wohld, 24561 Kaltenkirchen</b> <b>26.03.2018</b></p>	<p><b>Knickschutz</b></p> <p>Zunächst möchten wir die aus unserer Sicht die gute Umsetzung des Knickschutzes in Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz in der vorliegenden Planung hervorheben. Dies ist, wie wir leider immer wieder feststellen müssen, in den Planvorhaben in der Region keine Selbstverständlichkeit.</p>	<p><b>7. Danke für Ihre positive Stellungnahme.</b></p>

<p><b>7.1</b></p>	<p><b>Flächenverbrauch</b></p> <p>Derzeit liegt der durchschnittliche – tägliche – Flächenverbrauch in Deutschland mit 66 Hektar etwa doppelt so hoch wie das Ziel der Bundesregierung von 30 Hektar pro Tag. Der NABU hat dieses Ziel beispielhaft für alle Gemeinden errechnet und publiziert. Damit Seth diesem Ziel genügt, dürfte die Gemeinde pro Jahr nur 0,26 ha (Bezugsgröße Bevölkerungszahl) oder 0,33 ha (Bezugsgröße Fläche) verbrauchen. Das hier geplante Vorhaben umfasst etwa 4,6 Hektar, müsste also für die nächsten 14-18 Jahre „reichen“.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und auch unter dem Aspekt des demographischen Wandels bittet der NABU die Gemeinde Seth noch einmal zu überdenken und nachzuweisen, ob das Vorhaben wirklich in dieser für die Gemeinde erheblichen Größe verwirklicht werden muss.</p>	<p><b>7.1 Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Da die Nachfrage nach Grundstücken für Wohnungseigentum ungebrochen ist und das Baugebiet „Bocksrade“ mit dem Bebauungsplan Nr. 10, Teilbereiche 1 und 2 keine verfügbaren Grundstücke mehr aufweist, möchte die Gemeinde Seth im Anschluss an dieses Baugebiet einen weiteren Bebauungsplan aufstellen. Weiterhin sind bereits große Bereiche des Plangebietes in der übergeordneten Planung (F-Plan) als Wohngebiet (W) und ein kleiner Bereich nordöstlich im Plangebiet als Mischgebiet (M) ausgewiesen.</p> <p>Das Allgemeine Wohngebiet (WA) am Friedhof im Süden des Plangebietes wird jedoch nicht mehr ausgewiesen. Die Grünfläche am Friedhof wird gemäß des rechtskräftigen F-Planes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Ein Teilbereich soll als Fläche für Gemeinbedarf umgewandelt werden (B-Plan Zweckbestimmung: Spielplatz und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen). Weiterhin entfällt ein Grundstück im Norden des Plangebietes aufgrund der nachrichtlichen Übernahme des Waldabstands nach § 24 LWaldG und wird nun der westlich angrenzenden Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ (A) zugeordnet.</p> <p>Die Größe des Plangebietes wird beibehalten.</p>
<p><b>7.2</b></p>	<p><b>Fledermäuse</b></p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein betreibt in Bad Segeberg die Landesstelle Fledermausschutz und –forschung und verfügt daher über umfassende Erfahrungen in diesem Bereich.</p> <p>Wir haben immer wieder feststellen müssen, dass eine reine Potenzialanalyse zur Bewertung von Fledermausvorkom-</p>	<p><b>7.2 Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie eine FFH-Vorprüfung, speziell wegen der Fledermäuse und der Kalkberghöhle (FFH-Gebiet Nr. 2027-302) in Auftrag gegeben.</p>

	<p>men nicht ausreicht, da wir immer noch nur über sehr lückenhafte Informationen über diese sehr versteckt lebenden Arten verfügen.</p> <p>Die Knicks des Plangebietes stellen in Verbindung mit dem direkt angrenzenden Wald ein grundsätzlich geeignetes Habitat für Fledermäuse dar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte im Rahmen einer verantwortungsvollen Durchführung dieser Planung die artenschutzrechtliche Prüfung im Bezug auf Fledermäuse über ein Monitoring auf Artebene durchgeführt werden.</p> <p>Wir schlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Habitat- und Konfliktanalyse durch eine Geländebegehung vor Beginn der Erfassungen</li> <li>• 6 Erfassungsnächte von Frühjahr bis Herbst (März – November) unter Verwendung von Geräten mit Echtzeitaufnahme</li> </ul> <p>Die Ergebnisse sind zusammenfassend darzustellen.</p> <p>Auf Basis der Artenerfassung sind ggf. geeignete Maßnahmen zu planen.</p>	
<p><b>7.3</b></p>	<p><b>Haselmäuse</b></p> <p>Die Knicks des Plangebietes stellen einen grundsätzlich geeigneten Lebensraum für streng geschützten Haselmäuse dar; die Gemeinde Seth liegt am Rande des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. Im Rahmen der Umweltprüfung sollte das Plangebiet daher ausführlich auf Vorkommen der als FFH-Art streng geschützten Haselmaus untersucht werden.</p>	<p><b>7.3 Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die noch zu erarbeitende Umweltprüfung wird die Art der streng geschützten Haselmäuse ausreichend berücksichtigen.</p>
<p><b>7.4</b></p>	<p><b>Artenschutz in der Umweltprüfung</b></p>	<p><b>7.4 Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

	<p>Die Umweltprüfung sollte nach unserer Auffassung eine artenschutzrechtliche Prüfung aller im Plangebiet vorkommenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vogel-Arten,</li> <li>• Insekten-Arten</li> <li>• Weichtiere,</li> <li>• Reptilien und</li> <li>• Säugetiere sowie</li> <li>• jeglicher FFH-Arten</li> </ul> <p>beinhalten.</p> <p>Dazu sollte eine detaillierte Dokumentation auf der Grundlage eines Monitorings über eine vollständige Vegetationsperiode erstellt werden.</p>	<p>Die Umweltprüfung wird entsprechend erarbeitet und in die Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p><b>7.5</b></p>	<p><b>Naturfreundliche Gestaltungsoptionen für das Baugebiet</b></p> <p>Wir möchten der Gemeinde folgende, die Natur unterstützende, Maßnahmen im geplanten Baugebiet ans Herz legen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Regenrückhaltebecken sollte so geplant werden, dass es auch in Trockenperioden nicht trockenfällt und so einen Lebensraum für Amphibien und ggf. auch ein Jagdgebiet für Fledermäuse darstellen kann.</li> <li>• Die Ausgleichfläche sollte – gerne gemeinsam mit dem RRB – eingezäunt werden, um eine ungestörte Entwicklung zu gewährleisten</li> </ul> <p>Die Einzäunungen des RRB und der Ausgleichsfläche sollten so ausgeführt werden, dass heimische Amphibien ungehindert passieren können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir schlagen vor, die Ausgleichsfläche als Blühwiese auszuführen.</li> </ul>	<p><b>7.5 Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Die nebenstehend genannten Hinweise werden teilweise in die textlichen Festsetzungen als naturschutzrechtliche Hinweise aufgenommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir schlagen vor, die Flächen um das technische Bauwerk RRB ebenfalls als Blühwiesen auszuführen, um diese Flächen möglichst effektiv im Sinne der Natur zu nutzen.</li> <li>• Die Blühwiesen sollten fledermausfreundlich gestaltet werden, indem eine passende Saatmischung mit auch nachts blühenden, nektarreichen Sorten verwendet wird.</li> <li>• Im östlichen Bereich des Plangebietes sollten zumindest drei Fledermauskästen an den Gebäuden geplant werden. Die Landesstelle Fledermausschutz und –forschung des NABU liefert hierzu gerne fachliche Hilfestellung.</li> </ul>	
<p><b>7.6</b></p>	<p>Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Kisdorfer Wohld und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b>7.6 Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der NABU wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>ENDE</b></p>		